

JungeListe

Satzung

Junge Liste

im Landkreis Deggendorf e. V.

1. Abschnitt Name, Sitz, Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Junge Liste im Landkreis Deggendorf e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen.
- 2) Er hat seinen Sitz in 94469 Deggendorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich für eine sachbezogene Kommunalpolitik im Landkreis Deggendorf ein, die orientiert ist
 - am christlichen Welt- und Menschenbild
 - an freiheitlich-sozialer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung
 - am freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat
 - sowie an den Prinzipien Solidarität und Subsidiarität

Er nimmt sich auf dieser Grundlage besonders der Anliegen der jungen Menschen, insbesondere auch der jungen Familien, im Landkreis Deggendorf an und versteht sich als überparteiliche Vertretung der Interessen junger Menschen im kommunalpolitischen Leben der Gemeinden, der Städte und des Landkreises.

- 2) Der Verein versteht sich nicht als politische Partei. Er beteiligt sich jedoch als Wählergruppe im Sinne von Artikel 19 ff GWG an den Kommunalwahlen im Landkreis Deggendorf.
- 3) Der Verein soll vor allem jungen Menschen die Chance bieten, sich für ein politisches Mandat zu bewerben. Daher werden auf den Wahllisten der JL ausschließlich Kandidaten zugelassen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) *Kandidaten, welche bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, sich aber aktiv in die Organisation des Wahlkampfes miteinbringen und somit den Fortbestand einer Ortsliste sichern, sind für die Bewerbung um ein politisches Mandat auf dieser Ortsliste zugelassen.*

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglied des Vereines kann jede(r) Bürger/in werden, der/die deutsche(r) Staatsangehörige(r) und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die vorstehenden Grundsätze und Ziele anerkennt und zu fördern bereit ist.
- 2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Kreisvorstand des Vereines zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme beginnt das passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht innerhalb des Vereins beginnt erst dann, wenn seit der Aufnahme eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Durch einstimmigen Beschluss der zuständigen

Mitgliederversammlung kann diese Frist aufgehoben werden. Es beginnt auf Ortsebene sofort mit der Aufnahme bei der Neugründung eines Ortsverbandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod
 - b) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch den Beschluss der Kreismitgliederversammlung erfolgen kann, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Vereins verstößt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt; in weniger schwerwiegenden Fällen kann die Kreismitgliederversammlung Mitglieder von einzelnen oder allen Ämtern innerhalb des Verbandes entbinden,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) mit Vollendung des 35. Lebensjahres; dies gilt nicht für vom Vorstand im Einzelfall zugelassene Ausnahmen und für Mitglieder, die ein Amt im Verein oder über einen Vorschlag des Vereins ein kommunales Mandat ausüben. In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Amtszeit; das Mitglied kann alle satzungsmäßigen Funktionen und Rechte wahrnehmen, jedoch weitere Ämter nicht mehr übernehmen.
- 2) Der Austritt ist dem Kreisvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- 3) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge besteht nicht.

3. Abschnitt Finanzen

§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr und Kassenwesen

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Ein Jahresbeitrag oder Mitgliedsbeitrag wird nicht festgelegt.
- 3) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren, beginnend mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.
- 4) Ortsverbände haben der Kreisvorstandschaft einmal jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

4. Abschnitt Organisation

§ 6 Gliederung

Die „Junge Liste im Landkreis Deggendorf e. V.“ gliedert sich in einen Kreisverband und in Ortsverbände.

§ 7 Gründung und Einteilung der Ortsverbände

In den Gemeinden können sich Ortsverbände bilden. Zu einem Ortsverband gehören die im Gebiet dieser Gemeinde mit Erstwohnsitz gemeldeten Mitglieder. Auf Antrag beim Kreisvorstand kann ein Mitglied den Ortsverband ohne Rücksicht auf den Erstwohnsitz wechseln.

§ 8 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind

- a) der Ortsvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

Die Ortsmitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

§ 10 Zusammensetzung des Ortsvorstandes

- 1) Der Ortsvorstand besteht aus
 - a) dem Ortsvorsitzenden
 - b) bis zu drei Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) einem Schriftführer
 - e) bis zu sechs Beisitzern
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zusammensetzung des Ortsvorstandes geändert werden.

§ 11 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Kreisvorstand und
- b) die Kreismitgliederversammlung

§ 12 Zusammensetzung der Kreismitgliederversammlung

Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

§ 13 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Geschäftsführer,
 - f) bis zu zehn Beisitzern,
 - g) einem Ortsvorsitzenden je Ortsverband

- 2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind nur der Kreisvorsitzende und die Stellvertreter, wobei jede dieser Personen alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter jedoch nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden tätig werden, und zwar der Stellvertreter, der bei der Einzelabstimmung mit mehr Stimmen als der andere gewählt worden ist.

5. Abschnitt Aufgaben (gültig für Orts- und Kreisvorstände)

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.
- 3) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.
- 4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten.
- 5) Im Falle der Teilnahme an Kommunalwahlen bereitet der Vorstand den Wahlvorschlag für die Aufstellungsversammlung vor.
- 6) Der Vorstand kann einzelnen Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen im Einzelfall oder auf Dauer beziehen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung
 - a) beschließt über den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) beschließt über den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

- 2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung verlangt.

§ 16 Aufstellungsversammlung

- 1) Die Wahl der Bewerber zu den Stadt-/Gemeinderats bzw. Kreistagswahlen erfolgt durch die jeweilige Mitgliederversammlung.
- 2) An der Wahl von Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die nach dem Gemeindewahlgesetz in der betroffenen Gemeinde/Stadt bzw. Landkreis wahlberechtigt sind.

6. Abschnitt Verfahrensordnung

§ 17 Sitzungen

- 1) Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen aller Organe.
- 2) Einladungen haben mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- 3) Mit der Einladung wird die vom Vorsitzenden vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung mitgeteilt; die Versammlung kann eine neue Tagesordnung beschließen.
- 4) Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 18 Beschlüsse

- 1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 19 Wahlen

- 1) Für die Wahlen gilt Folgendes:
 - a) Der Vorsitzende ist stets in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit zu wählen;
 - b) bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Es kann eine offene Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- 2) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft.
- 3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit sind:
 - a) bei allen Einzelabstimmungen Stimmenenthaltungen;
 - b) bei Einzelabstimmungen die Stimmzettel, auf denen Namen von nicht wählbaren Personen stehen;
 - c) bei Sammelabstimmungen gilt Absatz 4.
- 4) Für Sammelabstimmungen gilt Folgendes:
 - a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
 - b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der Wählenden.
 - c) Jeder Stimmberechtigte hat jeweils so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen abgegeben

sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmzahl ist nach oben aufzurunden.

- d) Ersatzvertreter können mit den Vertretern in derselben Sammelabstimmung gewählt werden. In diesem Fall errechnet sich Höchst- und Mindeststimmzahl nach c) aus der Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter.
 - e) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
 - f) Für Stichwahlen gelten die Bestimmungen von Absatz 5 b) und c) entsprechend.
- 5) Für Stichwahlen gilt Folgendes:
- a) Erhält bei Einzelabstimmung kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmgleichheit. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden Bewerbern eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Ergibt sich bei diesen Stichwahlen erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
 - b) Erhalten im Falle einer Einzelabstimmung nach Absatz 1 b) zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Ergibt sich dabei erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
 - c) Erhalten nach Absatz 1 a) oder b) mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden Bewerbern. Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 6) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, sofern der Vorstand nicht eine frühere Wahl beschließt.
- 7) Der Vorstand beschließt die Termine für die vereinsinternen Wahlen.
- 8) Will ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktreten, so hat er dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem seiner Stellvertreter abzugeben.

§ 20 Stimmberechtigung

- 1) Die sich aus Mitgliedschaft oder aus Wahlen ergebenden Rechte kann nur ausüben, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters ausweisen kann.
- 2) Zur Stimmenabgabe ist die persönliche Anwesenheit während eines Wahlganges bzw. einer Abstimmung erforderlich. Zu einem Wahlgang bzw. einer Abstimmung gehört auch ein evtl. notwendiger Stichentscheid

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Kreismitgliederversammlung.

Satzung vom 30.04.1989, zuletzt geändert am 03.10.2019.